

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 939 - 939

*Das Retentionsrecht (insbesondere des locator nach § 1228 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Ein Versuch von Curt Wittich, Bezirks-Gerichts-Referendar. Ehemnitz, 1868. In Commission bei Eduard Focke*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Pfandgläubiger machen, wenn nur der Schuldner tabularmäßiges Vermögen besitzt." Die Pränotation hat nicht den Charakter einer dem Prozeßgebiet angehörigen Arrestmaßregel. Am meisten stimmt sie nach Grund und Zweck mit unserer protestatio pro conservando jure et loco überein, geht jedoch andererseits in ihren Voraussetzungen weit über diese hinaus. Der Verfasser zeigt nun, daß das Institut durch die Einführung des allg. bürgerl. Gesetzb. in Oesterreich in keinem wesentlichen Punkte alterirt worden sei, daß dasselbe aber vom praktischen Gesichtspunkte aus am wenigsten gerechtfertigt erscheine, indem es eine schwere Beeinträchtigung der Interessen des Schuldners durch eine exorbitante Ausdehnung der Macht des Gläubigers enthalte. — Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Untersuchung, welchem praktischen Bedürfnisse das Institut entsprungen ist, und welche Gestalt demselben zu geben wäre, damit es diesem Bedürfnisse genüge, ohne an inneren Widersprüchen zu leiden. Als prinzipielle Anhaltspunkte für die Reform des österr. Pränotationswesens werden aufgestellt: 1. Die Hypothekarpränotation kann nur zugelassen werden auf Grund des richterlich angenommenen Vorhandenseins aller derjenigen Voraussetzungen, welche, abgesehen von den positiven Formen des Tabularsystems, die Entstehung des Pfandrechts unmittelbar zu begründen geeignet wären. 2. Auch wo die obigen Voraussetzungen zutreffen, muß das Rechtsmittel gleichwohl dann ausgeschlossen sein, wenn seine Anwendung eine verhältnißmäßig erhebliche Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Schuldners in sich schließen würde. Auf Grund dieser Prinzipien formulirt der Verfasser die Hauptpunkte der von ihm vorgeschlagenen Reform in sechs Sätzen.

Dr. J. A. Gruchot.

---

## Literarische Anzeigen.

27.

**Das Retentionsrecht (insbesondere des locator nach § 1228 des bürgerlichen Gesetzbuchs).** Ein Versuch von Curt Wittich, Bezirks-Gerichts-Referendar. Chemnitz, 1868. In Commission bei Eduard Focke. gr. 8. 14 Seiten.

Dieses Schriftchen behandelt, unter Bekämpfung der Gründe eines in Bd. XXX der neuen Folge der Zeitschrift für Rechtspflege der Verwaltung Heft 1 S. 51 ff. zur Veröffentlichung gelangten, von der bisherigen Praxis abweichenden Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts zu Dresden, die Frage:

Ist das Retentionsrecht des gemeinen und des sächsischen Rechts und insbesondere das Zurückhaltungsrecht des locator ein dingliches, oder ein persönliches Recht; ein Recht an der Sache, oder auf die Sache?

Entgegen der Ansicht Siebenhaar's in seiner Abhandlung: „Das Retentionsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches“ (Annalen des D. A. G. zu Dresden